

Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Mörlen

vom **17. März 2023**

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.1.1994 (GVBl. S. 153), der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) in den derzeit geltenden Fassungen sowie des § 28 der Friedhofssatzung vom 24.07.1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 12.02.2010, folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Allgemeines

- | | | |
|-------------|--|------------|
| I. | <u>Überlassung einer Grabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung</u> | |
| A. | Reihengrabstätten | |
| | 1. bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 0,-- € |
| | 2. vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | 400,-- € |
| B. | Urnengrabstätten | |
| | Im Urnengrabfeld je Grabstätte | 300,-- € |
| C. | Wiesengrabstätten | |
| | 1. Reihewiesengrab für Erdbestattungen | 1.500,-- € |
| | 2. Urnenwiesengrab je Beisetzung | 750,-- € |
| II. | <u>Anfertigen der Grabstätten (Ausheben und Schließen)</u> | |
| A. | Reihengrabstätten für Erdbestattungen im Reihengrab- oder Wiesengrabfeld | |
| | 1. bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 200,-- € |
| | 2. ab dem vollendeten 5. Lebensjahr | 825,-- € |
| B. | Urnengrabstätten | |
| | Im Urnengrabfeld je Grabstätte | 200,-- € |
| C. | Bereitstellung der Grabeinfassung
je Grabstätte | 15,-- € |
| III. | <u>Benutzung der Leichenhalle</u> | |
| | 1. je Beisetzung auf dem Friedhof | 100,-- € |
| | 2. Reinigung der benutzten Räume | 50,-- € |
| IV. | <u>Einebnen der Grabstätten</u> | |
| | Für den Abbau und die Entsorgung des Grabmals und der sonstigen baulichen Anlagen nach Ablauf der Ruhezeit sind mit der Belegung einer Grabstätte zu entrichten: | |
| A. | bei Reihengrabstätten für Erdbestattungen | |
| | 1. bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 200,-- € |
| | 2. ab dem vollendeten 5. Lebensjahr | 400,-- € |
| B. | bei Urnengrabstätten | 250,-- € |

C. Wiesengrabstätten

Bei Wiesengrabstätten sind die Kosten für den Abbau und die Entsorgung der Grabmale in den Gebühren nach Ziffer I. für die Überlassung der Grabstätte enthalten.

V. Ausgraben und Umbetten von Verstorbenen

Für das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen werden die entstehenden Kosten (Ausgaben) als Gebühren erhoben.

VI. Leichentransport

Jeglicher Leichentransport ist von den Angehörigen selbst auf eigene Kosten zu veranlassen.

VII. Sonderverträge

Für die Beisetzung Verstorbener, die bei ihrem Tode ihren Wohnsitz nicht in der Ortsgemeinde Mörlen hatten, erhebt die Ortsgemeinde einen Gebührensatz für die Überlassung der Grabstätte; die Höhe der Gebühren wird im Einzelfall in einem Sondervertrag geregelt. Bei Verstorbenen, die aus gesundheitlichen Gründen in Senioren- und Pflegeheimen leben mussten, erhebt die Ortsgemeinde den einfachen Gebührensatz.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

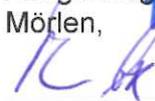
§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 25.02.2022 außer Kraft.

Ausgefertigt:
Mörlen,


Thomas Ax
Ortsbürgermeister

17. März 2023



Vermerk:

Vorstehende Satzung wurde im amtlichen Teil der Wochenzeitung der Verbandsgemeinde Bad Marienberg und der Ortsgemeinden, „Wäller Blättchen“.

Nr. 20 / 2023 am 19.05.2023

öffentlich bekanntgemacht.

Bad Marienberg, 19.05.2023

Im Auftrag

C. Grahn

Carolin Grahn

Verbandsgemeindehauptsekretärin

